

AMTS- UND INFORMATIONSBLETT

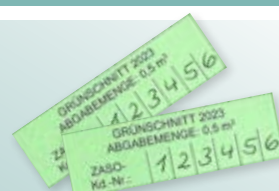


29. Jahrgang • 2. Ausgabe • 26. Mai 2023

Neue Regelungen zur Abgabe von Grünschnitt

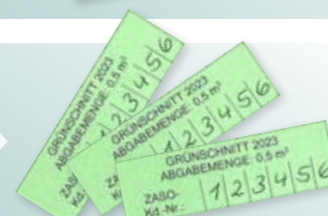
Anlieferung
mit:

Entspricht Anzahl von
Abschnitten Grünschnittkarte:



2 Marken

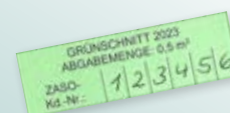
Anhängers mit Plane,
nicht komplett gefüllt:
Maße ca. 2,0 x 1,0 x 0,8 m



3 Marken

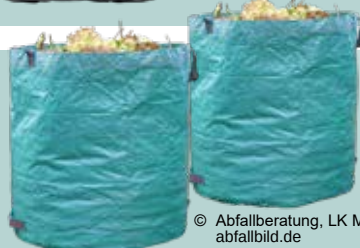


Bis zu 6 Abfallsäcke
oder Pop-Up Säcke
mit einem Volumen
von je ca. 80-85 Litern



1 Marke

Bis zu 2 Gartenabfallsäcke
mit einem Volumen
von je ca. 270 Liter



© Abfallberatung, LK Main-Spessart /
abfallbild.de



1 Marke

Die ZASO-Grünschnittkarte (Mehr dazu auf Seite 2.)

Geschäftsstelle: 07381 Pöbneck, Wohlfarthstraße 7

Mo bis Mi 09:00 - 11:30 Uhr / 13:00 - 15:00 Uhr
Do 09:00 - 11:30 Uhr / 13:00 - 18:00 Uhr
Fr 09:00 - 11:30 Uhr

Zentrale: 03647 4417-0
Abfallberatung: 03647 4417-21
03647 4417-23
03647 4417-17

Telefax: 03647 4417-44
E-Mail: info@zaso-online.de



Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe: 07381 Pöbneck, Jenaer Str. 49

Öffnungszeiten

Letzter Einlass 15 Minuten vor Schließung!

Mo - Mi, Fr 08:00 - 16:00 Uhr
Do 08:00 - 18:00 Uhr

Wertstoffhof mit Grünabfallannahme

Mo - Mi, Fr 08:00 - 16:00 Uhr
Do 08:00 - 18:00 Uhr

April bis Oktober November bis März
Sa 08:00 - 15:00 Uhr Sa 08:00 - 13:00 Uhr

Telefon: 03647 43139-0 Telefax: 03647 43139-15

Die
**ZASO-
Abfall-App**
– Ihr digitaler
Begleiter zu allen
Abfallthemen

Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe, Grünabfallannahmepunkte, Schadstoffannahmestelle und Übergabestellen finden Sie im Abfallratgeber, auf unserer Homepage www.zaso-online.de und in unserer ZASO-App.

Inhalt - Titel:

Grafik: Neue Regelungen zur Abgabe von Grünschnitt
– Die ZASO-Grünschnittkarte

Inhalt - Amtlicher Teil:

Neue Regelungen zur Abgabe von Grünschnitt – Die ZASO-Grünschnittkarte (Fortsetzung Titel)	Seite 2
Standortwechsel Grünabfallannahme-Platz im Gebiet Rudolstadt ab Mai 2023	Seite 3
Umbau des Wertstoffhofes in Saalfeld – Aktuelle Informationen	Seite 4
Versand der Gebührenbescheide 2023	Seite 4
Beschlüsse von der 181. ZV-Versammlung / 98. Sitzung des Werkausschusses der TVS bis zur 184. ZV-Versammlung / 101. Sitzung des Werkausschusses der TVS	Seite 5
Öffentliche Bekanntmachung Abfallwirtschaftssatzung	Seite 7

Öffentliche Bekanntmachung Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla	Seite 27
Korrekturen zum Abfallterminheft / Abfallratgeber 2023	Seite 38
Öffentliche Auslegung der Eigenkontrollberichte	Seite 38
Impressum	Seite 38

Inhalt - Nichtamtlicher Teil:

Neuer Service beim ZASO: Anmietung eines Hausmüllbehälters	Seite 39
Rückschau auf die Saale-Orla Schau 2023	Seite 39
Ihre Meinung ist gefragt: Umfrage zum Thema Entsorgung von Bioabfällen und Verpackungen aus Kunststoffen	Seite 39
Tonni informiert – Getrenntsammlung von Bioabfällen (Nahrungs- und Küchenabfälle)	Seite 40
Angebot Bioabfallvorsortierer	Seite 40

Amtlicher Teil

Neue Regelungen zur Abgabe von Grünschnitt – Die ZASO-Grünschnittkarte (Fortsetzung Titelseite)

Auf den Grünabfallannahmeplätzen, die im Auftrag des ZASO betrieben werden, kann man Grünabfälle aus Privathaushalten abgeben, sofern diese nicht selbst kompostiert werden.

Neuerungen ab 2023 – Abgabe mit ZASO-Grünschnittkarte:

Private Haushalte können Grünschnitt mit der grünen „Grünschnittkarte 2023“ aus dem Abfallratgeber auf den Grünabfallannahmeplätzen des ZASO kostenfrei anliefern.

Die Grünschnittkarte verbleibt dauerhaft beim Anlieferer und dient dem Nachweis der berechtigten Anlieferung. Die Karte ist am Annahmeplatz vorzuhalten. Je nach angelieferter Menge sind die mit der Kundennummer ausgefüllten Grünschnittmarken am Grünabfallannahmeplatz abzugeben (Personal oder Briefkasten).

Die maximale Anlieferungsmenge pro Jahr und Haushalt beträgt 10 m³.

Was kann auf den Grünabfallannahmeplätzen kostenfrei abgegeben werden?

- Laub, Ast- und Baumschnitt (max. Ø 20 cm), Grasschnitt, Weihnachtsbäume
- andere pflanzliche Abfälle aus dem Garten



Welche Abfälle werden auf den Grünabfallannahmeplätzen nicht oder nur kostenpflichtig angenommen?

- Küchenabfälle, Fallobst, Säge- und Hobelspäne, Rinden, Stroh, Kleintierstreu & Mist
- Abfälle aus der Pflege und Bearbeitung von landwirtschaftlichen Grundstücken und Waldgrundstücken
- Grünabfälle aus gewerblichen und öffentlichen Einrichtungen

Auf einigen Plätzen können die kostenpflichtigen Abfälle gegen Entrichtung eines Entgeltes abgegeben werden. Diese Plätze sind entsprechend im Abfallratgeber sowie auf der ZASO-Webseite ausgewiesen. Das Entgelt und die Anlieferungsmöglichkeiten sind mit dem jeweiligen Betreiber des Platzes privatwirtschaftlich zu vereinbaren. Gewerbliche Anlieferungen sind in der Regel vorher beim Betreiber anzumelden.

Standortwechsel des Grünabfallannahmeplatzes in Rudolstadt und Umgebung

Ab Mai 2023 wechselt der Standort des ZASO-Grünabfallannahmeplatzes für die Region Rudolstadt und Umgebung von Catharinau nach Kirchhasel auf den Wertstoffhof der Städtereinigung Ernst.

Adresse:
Wertstoffhof der Städtereinigung Ernst
Alt Saale 10
07407 Uhlstädt-Kirchhasel

Dies ist das Ergebnis einer Ausschreibung und nachfolgenden Verhandlungen.

Somit können wir Ihnen im Gebiet Rudolstadt und Umgebung weiterhin eine wohnortnahe Entsorgungsmöglichkeit für Grünabfälle anbieten.

Der neue Grünabfallannahmeplatz hat seit dem 3. Mai 2023 geöffnet. Es gelten die Öffnungszeiten des dortigen Wertstoffhofes:

Öffnungszeiten Grünabfallannahmeplatz seit 3. Mai 2023 in Kirchhasel

Mai bis Oktober:		November bis Dezember:	
Montag:	09:00 bis 18:00 Uhr	Montag:	09:00 bis 18:00 Uhr
Dienstag:	geschlossen	Dienstag:	geschlossen
Mittwoch:	09:00 bis 18:00 Uhr	Mittwoch:	09:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 bis 18:00 Uhr	Donnerstag:	09:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 bis 17:00 Uhr	Freitag:	08:00 bis 17:00 Uhr
Samstag:	08:00 bis 15:00 Uhr	Samstag:	08:00 bis 12:00 Uhr



Umbau des Wertstoffhofes in Saalfeld – Aktuelle Informationen

„Wir bauen für Sie um“ steht groß auf den Bannern am Wertstoffhof Saalfeld, die über den langersehnten Umbau der Entsorgungsanlage in der Industriestraße in Saalfeld informieren. Seit 1. April 2023 ist der Wertstoffhof für die Dauer des Umbaus geschlossen. Seitens des ZASO wurden Ersatzplätze geschaffen, damit die Bürger ihre Abfälle weiterhin wohnortnah entsorgen können.

Der neu hergerichtete Ersatz-Grünabfallplatz befindet sich in der Remschützer Straße in Saalfeld.



Für alle anderen Abfallarten, die bisher auf dem Wertstoffhof in Saalfeld abgegeben werden konnten (u.a. Sperrmüll, Elektronikgeräte usw.), steht als Ausweichplatz der Wertstoffhof in Unterwellenborn (Maxhüttenstraße 17) zur Verfügung. Zur optimalen Verkehrsführung wurde an diesem Standort eine neue Zufahrtsstraße errichtet und der gesamte Platz neu strukturiert.

Öffnungszeiten Grünabfallplatz seit 1. April 2023 Remschützer Straße, 07318 Saalfeld

April bis September 2023

Montag	09:00 - 18:00 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 18:00 Uhr
Samstag	08:00 - 15:00 Uhr

Oktober 2023

Montag	09:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 16:00 Uhr
Samstag	08:00 - 15:00 Uhr

Öffnungszeiten Wertstoffhof seit 1. April 2023 Maxhüttenstraße 17, 07333 Unterwellenborn

Montag	09:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 16:00 Uhr
Samstag	09:00 - 13:00 Uhr

Versand der Gebührenbescheide 2023

Im Bereich des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla – Saale-Orla-Kreis und Landkreis Saalfeld-Rudolstadt – werden die Gebühren für die verbrauchsunabhängigen (festen) Kosten in Form einer Fest- bzw. Grundgebühr sowie ab 2023 die verbrauchsabhängigen (variablen) Kosten in Form der Leistungsgebühr (vorher Müllmarke) per Bescheid erhoben.

Dafür erhalten alle angeschlossenen Haushalte und Gewerbe Mitte Juni einen sogenannten Vorausleistungsbescheid für das Jahr 2023.

Was ist ein Vorausleistungsbescheid?

Mit dem Vorausleistungsbescheid erhalten Sie die Vorausleistung zur Fest-/Grundgebühr sowie für die Leistungsgebühr (= Leerung der Hausmüllbehälter).

Zur erstmaligen Veranlagung aller bestehenden sowie neu hinzukommenden Kunden werden 4 Leerungen pro Hausmüllbehälter (= eine Leerung pro Quartal) angesetzt. Dies ist vergleichbar mit einem Abschlag für Strom. Diese Leerungen werden dann im Folgejahr mit den tatsächlich erfolgten Leerungen verrechnet.

Das bedeutet, dass Sie als Bescheidempfänger Geld erstattet bekommen, wenn Sie weniger als 4 Leerungen in Anspruch nehmen. Liegt die Anzahl der Leerungen bei mehr als 4, werden diese entsprechend nachberechnet.

Mindest- oder Gratisleerungen wird es im Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025 nicht geben.

Für 2024 wird als neue Vorausleistung dann die Anzahl an Leerungen angesetzt, die für den Haushalt in 2023 erfasst wurden.



Beschlüsse der 181. Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla und der 98. Sitzung des Werkausschusses der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza vom 20. Dezember 2022

Beschluss-Nr. 28/2022

Die ZV-Versammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 des ZASO mit einer Bilanzsumme von 32.490.078,37 € und einem Jahresverlust von 2.481.920,74 € fest.

Beschluss Nr. 29/2022

Die ZV-Versammlung beschließt den Bilanzverlust 2020 wie folgt zu verwenden:

Der Bilanzverlust des ZASO des Wirtschaftsjahres 2020 in Höhe 2.481.920,74 € wird auf neue Rechnung vorge-tragen.

Beschluss-Nr. 30/2022

Die ZV-Versammlung erteilt dem ZV-Vorsitzenden und dem Geschäftsleiter des ZASO für das Geschäftsjahr 2020 die Entlastung.

Beschluss-Nr. 31/2022

Die ZV-Versammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der TVS mit einer Bilanzsumme von 13.037.818,58 € und einem Jahresgewinn von 152.200,00 € fest.

Beschluss-Nr. 32/2022

Die ZV-Versammlung beschließt den Jahresgewinn 2020 wie folgt zu verwenden:

Der Jahresgewinn der TVS des Wirtschaftsjahres 2020 in Höhe von 152.200,00 € wird in die zweckgebundene Rücklage eingestellt. Gleichzeitig erfolgt die Verwendung der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von 152.200,00 € durch Zuführung zur allgemeinen Rücklage der TVS.

Beschluss-Nr. 33/2022

Die ZV-Versammlung erteilt dem ZV-Vorsitzenden und dem Werkleiter der TVS für das Geschäftsjahr 2020 die Entlastung.

Beschluss-Nr. 34/2022

Die ZV-Versammlung beschließt die Haushaltssatzung des ZASO mit den Wirtschaftsplänen des ZASO des Eigenbetriebes TVS für das Wirtschaftsjahr 2023.

Beschluss-Nr. 35/2022

Die ZV-Versammlung beschließt die Finanzpläne des ZASO und des Eigenbetriebes TVS 2022 bis 2026 für das Wirtschaftsjahr 2023

Beschluss-Nr. 36/2022

Die ZV-Versammlung beschließt die vorliegende Änderung der Abfallgebührensatzung auf der Grundlage der vorgestellten Vorauskalkulation der laufenden Entgelte des ZASO der Jahre 2023 bis 2025.

Beschluss-Nr. 37/2022

Die ZV-Verbandsversammlung beschließt die Vergabe / die Zuschlagserteilung für die Leistung „Errichtung und Betrieb eines Wertstoffhofes auf einem geeigneten Gelände in Schmiedefeld oder näherer Umgebung sowie z. T. Transport der Abfälle zu den jeweiligen Entsorgungseinrichtungen“ an die Firma:

Städtereinigung Rudolf Ernst & Co. GmbH, OT Kirchhasel, Alt Saale 10, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel.

Beschlüsse der 182. Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla und der 99. Sitzung des Werkausschusses der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza vom 30. Januar 2023

Beschluss-Nr. 01/2023

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die vorliegende 1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung.

Beschluss-Nr. 02/2023

Die Zweckverbandsversammlung des ZASO beschließt, ein Grundstück von 2.627 m² auf der Deponie Altenbeuthen zum Kaufpreis von 26.270,00 € zzgl. Notar- und Nebenkosten für das Jahr 2023 zu erwerben.

Beschluss-Nr. 03/2023

Die Zweckverbandsversammlung des ZASO beschließt, ein Grundstück von 156 m² auf der Deponie Debragrabern zum Kaufpreis von 1.560,00 € zzgl. Notar- und Nebenkosten für das Jahr 2023 zu erwerben.

Beschluss-Nr. 04/2023

Die Zweckverbandsversammlung des ZASO beschließt, ein Grundstück von 20.866 m² in unmittelbarer Nähe zur Deponie Debragrabern zum Kaufpreis von 35.000,00 € zzgl. Notar- und Nebenkosten für das Jahr 2023 zu erwerben.

Beschlüsse der 183. Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla und der 100. Sitzung des Werkausschusses der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza vom 13. März 2023

Beschluss-Nr. 05/2023

Die Zweckverbandsversammlung des ZASO beschließt die Befugnis der Zweckverbandsversammlung zur Vergabe der Leistungen „Ertüchtigung Wertstoffhof Saalfeld“ auf den Zweckverbandsvorsitzenden zu übertragen.

Beschluss Nr. 06/2023

Die Verbandsversammlung beschließt die Zuschlagserteilung für die Leistung: „Errichtung und Betrieb eines Wertstoffhofes in Saalfeld oder näherer Umgebung während der Ertüchtigungsarbeiten des Wertstoffhofgeländes des ZASO in Saalfeld/Saale, Industriestraße 3/5 sowie z.T. Transport der Abfälle zu den jeweiligen Entsorgungseinrichtungen für den Zeitraum 01.04.2023 – 31.10.2023“ an die Firma:
ÖKUS e.V., Maxhüttenstraße 17, 07333 Unterwellenborn.

Beschluss-Nr. 07/2023

Die Zweckverbandsversammlung des ZASO beschließt die Befugnis der Zweckverbandsversammlung zur Vergabe der Leistungen „Grünschnittannahme Stadt Saalfeld“ auf den Zweckverbandsvorsitzenden zu übertragen.

Beschluss-Nr. 08/2023

Die Zweckverbandsversammlung des ZASO beschließt die Befugnis der Zweckverbandsversammlung zur Ver-

gabe der Leistungen „Grünschnittannahme Stadt Rudolstadt“ auf den Zweckverbandsvorsitzenden zu übertragen.

Beschluss-Nr. 09/2023

Die Zweckverbandsversammlung des ZASO beschließt die Vergabe der Leistung „Befördern von heizwertreichen Abfallfraktionen“ an die Firma: Betting AG, Schwarzer Weg 2, 07333 Unterwellenborn.

Beschluss-Nr. 10/2023

Der Werkausschuss stimmt der Beschaffung von Ersatzteilen für die Reparatur und Instandsetzung des Verbrennungsrosters durch den Hersteller und Lieferanten des Rostbelages:

Maschinenfabrik Liezen und Gießerei GmbH, Werkstraße 5, A-8940 Liezen laut Angebot A2509337 vom 21.02.2023 zu.

Beschluss-Nr. 11/2023

Die Zweckverbandsversammlung beschließt, dass der am 16.02.2023 geschlossene Vergleich durch entsprechende, fristgerechte Erklärung gegenüber dem Arbeitsgericht Gera nicht widerrufen werden soll.

Beschlüsse der 184. Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla und der 101. Sitzung des Werkausschusses der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza vom 15. Mai 2023

Beschluss-Nr. 12/2023

Die Zweckverbandsversammlung des ZASO beschließt die vorliegende Neufassung der Abfallgebührensatzung auf der Grundlage der vorgestellten Vorkalkulation der laufenden Entgelte des ZASO der Jahre 2023 bis 2025.

Beschluss-Nr. 13/2023

Die ZV-Versammlung beschließt die 1. Nachtragshaushaltsatzung 2023 des ZASO mit dem 1. Nachtragswirtschaftsplan des ZASO und des Eigenbetriebes TVS für das Wirtschaftsjahr 2023.

Beschluss-Nr. 14/2023

Die Zweckverbandsversammlung des ZASO beschließt die Finanzpläne 2022 bis 2026 mit den Investitionsplänen zum 1. Nachtragswirtschaftsplan des ZASO sowie der TVS 2023.

Beschluss-Nr. 15/2023

Die Zweckverbandsversammlung des ZASO beschließt die Vergabe der Leistung: „Lieferung und Installation einer

Absaug- und Schwachgasbehandlungsanlage“ für die Deponie Wiewärthe an die Firma:

Lambda Gesellschaft für Gastechnik GmbH, Hertener Mark 3, 45699 Herten.

Beschluss-Nr. 16/2023

Der Werkausschuss der TVS beschließt die Vergabe der Leistung „Lieferung Natriumbicarbonat für die TVS“ für den Zeitraum 01.06.2023 bis 31.05.2024 an die Firma: Solvay Chemicals International S.A., Rue de Ransbeek 310, 1120 Brüssel.

Beschluss-Nr. 17/2023

Der Werkausschuss der TVS stimmt der Wartung, Instandhaltung und Reparatur der Feuerfestauskleidung, des Cladding sowie der Schutzschalen an den Rohren der Überhitzer des Dampferzeugers bei der nächsten Revision der TVS (August/September 2023) durch den Servicevertragspartner: Wehrle Werk AG, Bismarckstraße 1-11, 79312 Emmendingen laut Angebot vom 27.04.2023 zu.

Öffentliche Bekanntmachung Abfallwirtschaftssatzung

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla über die Vermeidung, Verwertung, Behandlung und schadlose Beseitigung von Abfällen des Zweckverbandsgebietes (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis) – Abfallwirtschaftssatzung

Präambel

Aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in Verbindung mit § 6 des Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2017 (GVBl. S. 246) und der auf der Grundlage des KrWG erlassenen Rechtsvorschriften, des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), der Verordnung über die Bewirtschaftung gewerblicher Siedlungsabfälle und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) – in den jeweils gültigen Fassungen – hat die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla in seiner Sitzung am 21. November 2022 nachfolgende Abfallwirtschaftssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele und Aufgaben
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Abfallberatung
- § 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 5 Anschlussrecht und Anschlusszwang
- § 6 Benutzungsrecht, Benutzungszwang und Überlassungspflicht
- § 7 Eigentumsübergang/Haftungsausschluss
- § 8 Anzeige- und Auskunftspflicht/Überwachung

Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 9 Getrennte Überlassung der Abfälle im Hol- und Bringsystem
- § 10 Bereitstellung der Abfälle und Abfallbehälter
- § 11 Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen
- § 12 Erfassung von Sperrmüll
- § 13 Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten und Altmetall
- § 14 Erfassung von Altpapier
- § 15 Erfassung von Bioabfällen

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

- § 16 Erfassung von gefährlichen Abfällen
- § 17 Bau- und Abbruchabfälle
- § 18 Abfallentsorgungsanlagen

Schlussbestimmungen

- § 19 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung; Mitwirkung der Landkreise und Kommunen
- § 20 Datenschutz
- § 21 Abfallgebühren
- § 22 Bekanntmachungen
- § 23 Anordnungen/ Vorgehen bei Zuwiderhandlungen
- § 24 In Kraft treten

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) betreibt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung in seinem Zweckverbandsgebiet (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis) eine öffentliche Einrichtung zur Abfallentsorgung, die eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit darstellt.
- (2) Die Abfallbewirtschaftung soll gemäß § 1 Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) i. V. m. § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in folgender Rangfolge erfolgen:
 - 1. Vermeidung,
 - 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 - 3. Recycling,
 - 4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 - 5. Beseitigung.

Jeder Erzeuger und Besitzer von Abfällen hat deshalb nach Maßgabe dieser Satzung durch sein Verhalten zur Erreichung dieser Ziele beizutragen und die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt gering zu halten. Dazu berät der ZASO die Erzeuger und Besitzer von Abfällen gemäß § 3 dieser Satzung.

- (3) Die öffentliche Abfallentsorgung umfasst das Sammeln, Einsammeln, Erfassen und Befördern von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Verwertung, Behandlung und schadlosen Beseitigung der überlassenen Abfälle. Werden dem ZASO verwertbare Abfälle, z. B. aus den Gründen der §§ 6 bis 8 KrWG - wie einer mangelnden wirtschaftlichen Zumutbarkeit oder mangelnden technischen Möglichkeit der Verwertung - zur Verwertung und Beseitigung überlassen, entsorgt er diese nach Maßgabe dieser Satzung.

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

- (4) Der ZASO kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger Dritter bedienen.
- (5) Der ZASO ist berechtigt, territorial und zeitlich begrenzte Modellversuche zur Erprobung neuer Abfallerfassungs-, Abfallbehandlungs- und Abfallbeseitigungssysteme durchzuführen.
- (6) Zu den Aufgaben des ZASO gehören auch der Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, Deponien sowie die Rekultivierung, Sicherung, Sanierung und Nachsorge der stillgelegten Deponien in seiner Verantwortung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Abfälle** im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Abfallerzeuger und/oder -besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind alle Abfälle, die verwertet werden. Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
 1. **Gemischte Siedlungsabfälle** (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) sind sowohl in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle (Restmüll), die zum Einfüllen in die zugelassenen Abfallbehälter geeignet sind und keiner gesonderten Entsorgung (als getrennt erfasste Fraktionen) bedürfen, als auch aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallende Abfälle (Restmüll), soweit diese nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll entsorgt werden können.
 2. **Sperrmüll** ist Siedlungsabfall, der aufgrund seiner Sperrigkeit oder seiner Größe und seines Gewichtes (max. 2 m Breite und/oder über 50 kg Gewicht) nicht über die nach § 11 Abs. 3 und 4 dieser Satzung zugelassenen Hausmüllbehälter entsorgt werden kann. Elektro- und Elektronikgeräte, Bioabfälle oder gefährliche Abfälle sind davon ausgenommen.
 3. **Elektro- und Elektronikgeräte** gemäß § 2 Abs. 1 des ElektroG sind u.a.:
 - a) Wärmeüberträger (z. B. Kühlschränke, Klimageräte);
 - b) Bildschirme, Monitore und Geräte;
 - c) Großgeräte (z. B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Photovoltaikmodule);
 - d) Kleingeräte (z. B. Mixer, Bügeleisen, Föhn) und
 - e) kleine IT- und Telekommunikationsgeräte.
 4. **Altmetall** ist getrennt erfassbarer und sammelbarer metallischer Abfall aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, der durch Metallaufbereitung verwertet werden kann – wie Fahrräder, Öfen, Metalleinsätze aus Kachelöfen, Metallbadewannen, Metallfässer (ohne Inhalt), Eimer, Töpfe, Rohre und Regenrinnen aus Metall (bis 2,50 m Länge je Stück und bis 100 kg), Buntmetalle.
 5. **Altpapier** sind u. a. Druckerzeugnisse (wie Zeitungen, Zeitschriften), Papier, Pappe, Kartonagen (PPK).

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
 Wohlfarthstraße 7
 07381 Pößneck

6. **Bioabfall** im Sinne dieser Satzung umfasst alle biologisch abbaubaren Gartenabfälle (Grünabfall) wie Baum-, Strauch- und Rasenschnitt; Nahrungs- und Küchenabfälle, wie Lebensmittel- und Speisereste, Obst- und Gemüsereste, Tee- und Kaffeesatz, Blumen- und Pflanzenreste; Fasern, Haare, nicht mineralische Kleintierstreu, Holz- wolle, Sägemehl und andere biologisch abbaubare Abfälle.
7. **Gefährliche Abfälle** sind Abfälle, welche aufgrund ihrer Art und Beschaffenheit eine besondere Gefahr für Mensch und Natur darstellen. Infolge ihres Schadstoffgehaltes sind diese Abfälle getrennt zu halten. Die Sammlung, das Befördern ebenso wie die Behandlung gefährlicher Abfälle unterliegt besonderen Anforderungen. Als gefährliche Abfälle zählen zum Beispiel Altöle, Chemikalien wie Lösungs- oder Düngemittel, Farben, Lacke, Holzschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel.
8. **Bau- und Abbruchabfälle** sind aus Bautätigkeiten stammende mineralische oder nichtmineralische Stoffe (z. B. Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, Baustoffe auf Gipsbasis, Holz, gemischte Bau- und Abbruchabfälle) sowie Bodenaushub und Stra- ßenaufbruch.
9. **Bauabfälle** können folgenden Abfallgruppen nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zugeordnet werden:

<u>Bauschutt:</u> 1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik Mineralischer Abfallstoff, der bei Gebäudeabbrü- chen oder anderen Bautätigkeiten entsteht. Hierzu gehören alle Baustoffe, die in verfestigter oder ge- bundener Form im Hoch- und Tiefbau verwendet wurden. Der Anteil organischer Bestandteile muss vernachlässigbar sein.
<u>Straßenaufbruch:</u> 1703	Bitumengemische, Kohlenteer, teerhaltige Produkte (fester mineralischer Stoff mit Bindemitteln – z. B. Zement und bituminöse Bindemittel – der bei Bau- maßnahmen im Straßen- und Brückenbau anfällt)
<u>Bodenaushub:</u> 1705	Boden und Steine (einschließlich Aushub von verun- reinigten Standorten) und Baggergut (nicht kontami- niertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwen- detes Erd- oder Felsmaterial [Kantenlänge < 30 cm])
<u>Gipsabfälle:</u> 1708	Baustoffe auf Gipsbasis ohne schädliche Verunrei- nigungen, Gipskarton und Gipsverbundstoffe, Ri- gips, Gipsputze
<u>gemischte Bau- und Abbruch- abfälle (Baustellenabfälle):</u> 1709	nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten – auch mit geringfügigen Bauschuttanteilen

- (2) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbst- ständig bewirtschaftete Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

- (3) **Private Haushaltungen** sind alle Personengemeinschaften, die zusammenwohnen und eine wirtschaftliche Einheit bilden. Zum Haushalt können verwandte und auch familienfremde Personen gehören. Dazu gehören auch häusliches Personal, gewerbliche oder landwirtschaftliche Arbeitskräfte, soweit sie mit ihnen einen gemeinsamen Haushalt bilden, Wohngemeinschaften/Wohngruppen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Gleiches gilt für Unterkünfte und Wohnungen, die auf einem Anstalts- oder Betriebsgelände oder ähnlichem liegen.
- (4) **Andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen** sind alle gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen, private und öffentliche Einrichtungen wie Verwaltungen und Krankenhäuser, Schulen, Kindereinrichtungen, Alten- und Pflegeheime, gewerblich betriebene Zelt- und Campingplätze, Gemeinschaftseinrichtungen, Lehrlingswohnheime, Internate, Ferienheime, gewerblich und nicht gewerblich vermietete Ferienwohnungen sowie freiberuflich Tätige.
- (5) **Beschäftigte** sind alle in einem Unternehmen oder einer sonstigen in Abs. 4 genannten Einrichtung bzw. die bei einem freiberuflich Tätigen regelmäßig arbeitenden Personen. Dazu gehören auch tätige Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie sämtliche Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden, Beschäftigte nach BfD, Praktikanten, Werkstudenten u. ä. Erfasst werden auch vorübergehend Abwesende (z. B. Kranke, Urlauber), deren Abwesenheit eine Dauer von drei Monaten nicht übersteigt.
- (6) **Abfallentsorgungsanlagen** sind alle Anlagen, die der ZASO selbst oder durch beauftragte Dritte zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben unterhält bzw. unterhalten lässt.
- (7) Bei der Sammlung im **Holsystem** werden zugelassene Abfälle grundstücksnah abgeholt.
- (8) Bei der Sammlung im **Bringsystem** werden zugelassene Abfälle zu den dafür vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht.
- (9) **Bereitstellungsplatz** im Sinne dieser Satzung ist der Platz im öffentlichen Verkehrsraum an der nächsten, mit Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Straße, auf dem die Abfälle und Abfallbehälter am Entsorgungstag vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten zur Leerung bereitzustellen sind.
- (10) **Standplatz**, ist der Platz auf einem Grundstück, der zur Aufbewahrung der Abfälle und Abfallbehälter zwischen den Abfuhrtagen dient.
- (11) **Behälteridentifikationssystem**: Elektronische Identifizierung von Abfallbehältern durch Transpondertechnologie.

Die Verweise auf Paragraphen beziehen sich ausschließlich auf die der vorliegenden Abfallwirtschaftssatzung. Ansonsten sind die entsprechenden Gesetze und Verordnungen benannt.

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

§ 3 Abfallberatung

- (1) Der ZASO berät die Abfallerzeuger und -besitzer und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverwertung sowie der Abfallbeseitigung.
- (2) Hierzu bestellt der ZASO entsprechend § 46 KrWG sowie § 3 ThürAGKrWG Abfallberater. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Gefährliche Abfälle, im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis - Verordnung - AVV zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 30.06.2020) wie beispielsweise Asbest oder giftige, leicht entzündliche oder explosive Stoffe (Feuerwerkskörper, Munition, Druckbehälter) sowie im besonderen Maße gesundheitsgefährdende oder infektiöse Stoffe, sofern sie nicht der Kleinmengenregelung nach § 7 ThürAGKrWG unterliegen.
 2. Abfälle, die Gefahren für die Abfallentsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder den sonstigen Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit den vorhandenen Möglichkeiten nicht entsorgt werden können, zum Beispiel:
 - Flüssigkeiten,
 - Schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt,
 - Kraftfahrzeuge -und Kraftfahrzeugteile.
 3. Elektro- bzw. Elektronikgeräte, soweit deren Beschaffenheit und/oder Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen nach § 13 vergleichbar ist.

Darüber hinaus kann der ZASO mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall Abfälle, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den entsprechend §§ 11 bis 17 zu entsorgenden Abfällen beseitigt werden können, von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

- (2) Von der Pflicht zur Sammlung im Sinne des Holsystems durch den ZASO sind ausgeschlossen:
 1. Bau- und Abbruchabfälle nach § 17
 2. gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach ihrer Art und Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern gesammelt oder mit den dafür vorgesehenen Entsorgungsfahrzeugen transportiert werden können (z. B. mehr als haushaltsübliche Mengen von gemischten Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen oder produktionsspezifische Abfälle [produktionsspezifische Abfälle sind in Industrie, Gewerbe oder sonstigen Einrichtungen anfallende Abfälle, die keine Siedlungsabfälle sind, jedoch nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können]).

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

- (3) Der ZASO ist berechtigt, bei begründetem Verdacht auf gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, auf Kosten des Abfallerzeugers bzw. -besitzers einen Nachweis darüber zu verlangen, dass von der Entsorgungspflicht ausgenommene Abfälle nicht enthalten sind. Bei Zweifel darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Abfall vom ZASO zu entsorgen ist, entscheidet der Zweckverband oder dessen Beauftragter im Rahmen des genehmigten Entsorgungsausschlusses.
- (4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den ZASO ausgeschlossen sind (§ 4 Abs. 2), dürfen sie weder der Abfallentsorgung übergeben, noch in die zugelassenen Abfallbehälter eingebracht werden. Soweit Abfälle darüber hinaus von der Entsorgung durch den ZASO ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß § 6 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der ZASO neben dem Ersatz des ihm daraus entstehenden Schadens die Rücknahme oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die er für die ordnungsgemäße Beseitigung getätigt hat.
- (5) Die gemäß Absatz 1 und 2 ausgeschlossenen Abfälle haben die Abfallerzeuger bzw. -besitzer in eigener Verantwortung einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen des KrWG, die Verordnungen zum KrWG und die Thüringer Landesgesetze einzuhalten.

§ 5 Anschlussrecht und Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Sinne des § 2 Abs. 2 im Gebiet des ZASO, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen können, die nach Maßgabe dieser Satzung vom ZASO zu entsorgen sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen.
- (2) Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte - insbesondere Mieter und Pächter - gleich. Mehrere Berechtigte haften als Gesamtschuldner für die Erfüllung der Pflichten, die nach Maßgabe dieser Satzung obliegen.
- (3) Insbesondere sind sie verpflichtet, zum Anschluss der Grundstücke die nach § 11 Abs. 3 und Abs. 4 zugelassenen Abfallbehälter vorzuhalten.

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

§ 6 Benutzungsrecht, Benutzungszwang und Überlassungspflicht

- (1) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sind verpflichtet, dem ZASO die Abfälle zu überlassen und dazu die Abfallentsorgungsanlagen des ZASO nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen sind gemäß § 17 KrWG nur dann nicht verpflichtet, diese dem ZASO zu überlassen, wenn sie die Abfälle auf den von ihnen zur privaten Lebensführung genutzten Grundstücken selbst verwerten. Abfälle, mit Ausnahme von gemischten Siedlungsabfällen und gefährlichen Abfällen, fallen darüber hinaus nicht unter die Überlassungspflicht, wenn diese gemäß § 17 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 KrWG einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung zugeführt werden.
- (3) Die Pflicht zur Überlassung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an den ZASO besteht auch dann, wenn keine Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt oder eine solche unzulässig ist, weil überwiegend öffentliches Interesse eine Überlassung erfordern.
- (4) Im Rahmen der Überlassungspflicht und dem Benutzungsrecht sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen berechtigt.
- (5) Von der Überlassungspflicht insbesondere nicht erfasst sind Abfälle zur Verwertung (z. B. Bioabfälle) aus privaten Haushaltungen, soweit sie im Rahmen einer privaten Lebensführung auf den genutzten Grundstücken einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung (insbesondere durch Eigenkompostierung) zugeführt werden.

§ 7 Eigentumsübergang/Haftungsausschluss

- (1) Abfall, der nach Maßgabe dieser Satzung im Holsystem nach § 9 Abs. 2 bereitgestellt wird, geht mit dem Verladen auf die Entsorgungsfahrzeuge in das Eigentum des ZASO über.
- (2) Abfall, der im Bringsystem nach § 9 Abs. 3 an die Abfallentsorgungsanlagen angeliefert wird, geht mit der ordnungsgemäßen Übergabe in das Eigentum des ZASO über.
- (3) Unberechtigte dürfen zur Abfuhr bereitgestellte bzw. an die Abfallentsorgungsanlagen übergebene Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.
- (4) Der ZASO ist nicht verpflichtet, im Abfall nach Wertgegenständen und anderen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Er leistet bei Verlust keinen Ersatz. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflicht/Überwachung

- (1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige muss dem ZASO die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände und Veränderungen mitteilen. Anzeigepflichtig sind insbesondere:
- a) der Wechsel des Anschluss- und Benutzungspflichtigen;
 - b) die Änderung der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen und der Anzahl der vorhandenen Abfallbehälter nach Abfallart und Behältergröße;
 - c) die Erstnutzung sowie die erneute Nutzung eines Grundstückes für Wohnzwecke (z. B. der Neubezug einer Wohnung, der Wohnungswechsel u. a.) oder zur anderweitigen Nutzung, v. a. für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen (z. B. gewerbliche Nutzung, freiberufliche Nutzung);
 - d) die zur Änderung der für die Bemessung der Gebühren von anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen notwendigen Angaben gemäß § 2 Abs. 4 und 5 - wie Beschäftigungs- und Belegungszahlen bzw. die Anzahl der sich auf einem genutzten Grundstück aufhaltenden Personen (wie z. B. Kinder und Erzieher/Lehrer bei Kindergarten- und Schulgrundstücken);
 - e) vorhandene Standplätze.

Die Veränderungen sind unverzüglich schriftlich beim ZASO anzuzeigen. Hierzu können die auf der Homepage bereitgestellten Formulare genutzt werden.

- (2) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige ist dem ZASO zur Auskunft über Art, Herkunft, Beschaffenheit und Menge des von ihm zu entsorgenden Abfalls verpflichtet.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat gemäß § 19 KrWG i. V. m. § 5 ThürAGKrWG das Betreten des Grundstückes zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen durch Mitarbeiter des ZASO oder dessen Beauftragte zu dulden.

Einsammeln und Befördern von Abfällen

§ 9 Getrennte Überlassung der Abfälle im Hol- und Bringsystem

- (1) Der ZASO führt mit dem Ziel einer hochwertigen Abfallverwertung die getrennte Erfassung der in Abs. 2 und 3 genannten Abfälle durch. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige ist verpflichtet, die Abfälle nach Maßgabe der §§ 9 bis 17 getrennt zu sammeln und zu überlassen.
- (2) Im Holsystem werden im Gebiet des ZASO getrennt erfasst:
- a) gemischter Siedlungsabfall (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall; § 11),
 - b) Sperrmüll (§ 12),
 - c) Elektro- und Elektronikgeräte nach ElektroG (§ 13),
 - d) Altmetall (§ 13),
 - e) Altpapier (§ 14).

Im Holsystem werden die bereitgestellten Abfälle grundsätzlich am Grundstück abgeholt, soweit keine Sonderregelungen gelten oder der ZASO aus berechtigtem Grund einen anderen Bereitstellungsplatz festlegt bzw. zuweist (vgl. § 10 Abs. 7).

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

- (3) Im Bringsystem werden im Gebiet des ZASO getrennt erfasst:
- a) Bioabfälle (§ 15 Abs. 1) mit Ausnahme der Nahrungs- und Küchenabfälle, deren Annahme im § 15 Abs. 1 Satz 3 geregelt ist.
 - b) Gefährliche Abfälle (§ 16),
 - c) Bau- und Abbruchabfälle (§ 17),
 - d) Abfälle, die auch im Holsystem gemäß Abs. 2 erfasst werden (außer gemischte Siedlungsabfälle).

Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat die Abfälle zu den nach § 18 eingerichteten Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

- (3 a) Darüber hinaus können Nahrungs- und Küchenabfälle gemäß § 15 Abs. 1 getrennt gesammelt werden.
- (4) Der ZASO weist darauf hin, dass außerhalb der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung durch den ZASO von den jeweils zuständigen privaten Systembetreibern nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG) eine getrennte Erfassung von Verkaufsverpackungen wie folgt durchgeführt wird:
- a) im Hol- und Bringsystem:
 - Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK), wird über die Mitbenutzung der Altpapierbehälter des ZASO organisiert, dabei sind die Bestimmungen des § 14 zu beachten;
 - Leichtverpackungen i. S. des Verpackungsgesetzes;
 - b) im Bringsystem:
 - Altglas
- (5) Zusätzlich können alle im Abs. 2 aufgeführten Abfälle (außer gemischte Siedlungsabfälle) aus privaten Haushaltungen in den Abfallentsorgungsanlagen des ZASO gemäß § 18 abgegeben werden.
- (6) Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der besonderen Lage von Grundstücken getroffene Sonderregelungen des ZASO zum Einsammeln und Transport von Abfällen nach § 10 Abs. 7 und 8 bleiben von den vorstehenden, insbesondere in Abs. 2, getroffenen Regelungen unberührt.

§ 10 Bereitstellung der Abfälle und Abfallbehälter

- (1) Abfälle, die der ZASO zu sammeln, einzusammeln und zu befördern hat, sind prinzipiell an der Grundstücksgrenze oder wenn eine Abholung an dieser nicht möglich ist, an der nächsten vom Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Straße geordnet bereitzustellen. Die Abfuhr erfolgt werktags in der Regel zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann durch den ZASO ein längerer oder kürzerer zeitlicher Rahmen für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

- (2) Die Abfallbehälter sind an den bekanntgemachten Abfuhrtagen bis 06:00 Uhr vor dem Grundstück, am Fahrweg des Entsorgungsfahrzeuges bereitzustellen. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat die Abfälle und Abfallbehälter so bereitzustellen, dass die Entleerung bzw. das Verladen und der Transport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich und vermeidbare Verkehrsbehinderungen ausgeschlossen sind. Die Abfallbehälter müssen frei zugänglich und dürfen nicht verschlossen sein. Selbst angebrachte Schlösser, Ketten oder Stangen, die dem Verschluss der Abfallbehälter dienen, sind vor der Entleerung zu entfernen.

- (3) Die bereitgestellten Abfallbehälter müssen in einem technisch einwandfreien Zustand sein und dürfen nur zur Aufnahme der jeweils bestimmten Abfallarten verwendet werden. Einschlämmen und Einstampfen des Inhaltes sind nicht gestattet. Brennende, glühende und heiße Abfälle sowie Gegenstände, die die Entsorgungsfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlage beschädigen können, dürfen nicht eingefüllt werden. Sie dürfen außerdem nur soweit gefüllt werden, dass sie sich ordnungsgemäß schließen lassen. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

Lassen sich Abfallbehälter aufgrund vorhandener nicht normgerechter Verschlusssysteme, übermäßiger Verdichtung, Einfrierens oder unsachgemäßer Befüllung der Abfälle ganz oder teilweise nicht entleeren, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Abfälle und Abfallbehälter sind spätestens am Tag nach ihrer Entleerung vom Bereitstellungsplatz zurückzunehmen.

Von der Abfallentsorgung nicht erfasste Gegenstände sind durch den Abfallerzeuger bzw. -besitzer unmittelbar danach – spätestens jedoch einen Tag nach der Abfuhr – von der öffentlichen Fläche zu beseitigen.

- (4) Sollen Abfallbehälter nicht entleert werden, hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige die Behältnisse zu kennzeichnen z. B. durch Anbringen eines Schildes bzw. Zettels, Wegnehmen oder Verschließen der Tonne, so dass die mit der Entsorgung Beauftragten dies eindeutig erkennen können. Im Zweifel gehen durchgeführte Entleerungen der Hausmüllbehälter zu Lasten des Anschluss- und Benutzungspflichtigen.

- (5) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat die zur Aufnahme des Hausmülls zugelassenen Hausmüllbehälter selbst zu beschaffen. Hausmüllbehälter mit elektronisch lesbarem Transponder können beim ZASO bzw. bei seinen beauftragten Entsorgungsunternehmen gekauft oder gemietet werden. Hausmüllbehälter ohne Transponder werden durch den ZASO gemäß Abfallgebührensatzung auf schriftlichen Antrag ausgestattet. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige darf die Transponder nicht entfernen, beschädigen bzw. zerstören. Abfallbehälter ohne Transponder werden nicht entleert.

- (6) Auf jedem Grundstück, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen und/oder Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zur Beseitigung, insbesondere hausmüllähnlicher Gewerbeabfall i. S. von § 2 Nr. 1 der GewAbfV, anfallen können, ist mindestens ein zugelassener Hausmüllbehälter vorzuhalten. Die gemeinsame Nutzung eines Hausmüllbehälters durch mehrere private Haushaltungen oder andere Herkunftsbereiche als privaten Haushaltungen pro Grundstück ist nach schriftlichem Antrag möglich. Bei gemischt genutzten Grundstücken ist das Mindestvolumen nach § 11 Abs. 2 bei der Berechnung der Behältergröße zu berücksichtigen.

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

- (7) Im begründeten Einzelfall kann zur Erfassung und zum Transport der Abfälle eine Sondervereinbarung abgeschlossen werden. Ist eine Bereitstellung der Abfälle wegen der besonderen Lage des Grundstückes nicht möglich oder nicht zumutbar – z. B. wenn mit den vorhandenen Entsorgungsfahrzeugen aufgrund von gesetzlichen oder berufsgenossenschaftlichen Regelungen Grundstücke nicht angefahren werden können bzw. dürfen – so sind die Abfälle und Abfallbehälter am nächsten von den Entsorgungsfahrzeugen erreichbaren Bereitstellungsplatz bereitzustellen. Der ZASO behält sich vor, in Abstimmung mit der jeweiligen Kommune und dem beauftragten Dritten einen geeigneten Bereitstellungsplatz festzulegen.
- (8) Bei Baumaßnahmen oder anderen Maßnahmen, die die Abfallentsorgung vorübergehend einschränken, sind durch den Auftraggeber der Maßnahme mit dem ZASO und den beauftragten Dritten rechtzeitig gesonderte Lösungen zu vereinbaren. Der ZASO behält sich beim Scheitern entsprechender Verhandlungen eine einseitige Zuweisung vor.
- (9) Wird die Entsorgung von Abfällen infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblichen Belange vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebene Abfuhr wird sobald als möglich nachgeholt.

§ 11 Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen

- (1) Gemischte Siedlungsabfälle werden im 14-täglichen Abfuhrhythmus eingesammelt.
- (2) Die Anzahl und Größe der Hausmüllbehälter errechnet sich aus dem Mindestvolumen von mindestens 5 Liter pro Woche für jede Person im Haushalt bzw. Beschäftigten gemäß § 2 Abs. 3 und 5. Dabei ist für jede private Haushaltung und jeden anderen Herkunftsbereich als private Haushaltung mindestens ein zugelassener Hausmüllbehälter von 80 Liter vorzuhalten. Hiervon ausgenommen sind die amtlichen Hausmüllsäcke des ZASO.
- (3) Im ZASO sind nachfolgend beschriebene Hausmüllbehälter (entsprechend der Euro-Norm EN 840 / DIN 30740, mit zwei bzw. 4 Rädern, mit elektronisch lesbarem Transponder ausgestattet) für die Erfassung von Siedlungsabfällen zugelassen:
- | | |
|------------------------|-------------------------------|
| - Hausmüllbehälter mit | 80 Liter Fassungsvermögen, |
| - Hausmüllbehälter mit | 120 Liter Fassungsvermögen, |
| - Hausmüllbehälter mit | 240 Liter Fassungsvermögen, |
| - Hausmüllbehälter mit | 1.100 Liter Fassungsvermögen. |
- (4) Weiterhin gehören zu den zugelassenen Hausmüllbehältnissen die zum einmaligen Gebrauch bestimmten und mit dem amtlichen Aufdruck „ZASO – Abfallsack“ versehenen Hausmüllsäcke. Amtliche Hausmüllsäcke können in den in § 10 Abs. 7 bestimmten Sonderfällen genutzt werden. Eine weitere Nutzungsmöglichkeit besteht, wenn vorübergehend so viele gemischte Siedlungsabfälle anfallen, dass sie in den zugelassenen Hausmüllbehältern nicht untergebracht werden können. Das Gewicht wird auf max. 25 kg begrenzt. Die Hausmüllsäcke sind so zu befüllen, dass ein Zerreißen vermieden wird. Der Hausmüllsack muss zugebunden sein.

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

- (5) Fallen auf nicht ganzjährig genutzten Grundstücken, die u. a. der Freizeitgestaltung dienen (z. B. Gartengrundstücke und vergleichbare Grundstücke) Abfälle entsprechend §§ 11 bis 14 aus privaten Haushaltungen an, so kann auf schriftlichen Antrag eine Abholung beantragt werden. Eine Sondervereinbarung im Sinne des § 10 Abs. 7 Satz 1 ist hier abzuschließen. Hierfür erfolgt eine gesonderte Berechnung entsprechend der Abfallgebührensatzung.

§ 12 Erfassung von Sperrmüll

- (1) Private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen haben die Möglichkeit bis zu 10 m³ Sperrmüll im Jahr ohne zusätzliche Gebühr zu entsorgen.
- (2) Im **Holsystem** wird Sperrmüll aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bis zu zweimal jährlich abgeholt, wenn der Anschluss- und Benutzungspflichtige dies unter Angabe von Art und Menge beim ZASO anmeldet. Die Anmeldung ist per „Gelber Sperrmüllkarte“, Online-Formular, Fax oder E-Mail vorzunehmen. Die „Gelbe Sperrmüllkarte“ wird dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen 1-mal pro Jahr (2 Stück) zugesandt.
- (3) Die Anmeldung für die Abholung wird durch den ZASO an von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen weitergeleitet. Von diesen wird dem Antragsteller innerhalb von drei Wochen ein Abholtermin - ca. fünf Werktage vor Abholung - schriftlich mitgeteilt. Ein Anspruch auf „sofortige Abholung“ oder einen Wunschtermin besteht nicht.
Der Sperrmüll ist am Abend vor bzw. am Abholtag bis 06:00 Uhr bereitzustellen. Nach Bereitstellung des Sperrmülls haben die Antragsteller bis zur Abholung darauf zu achten, dass dieser weder von unbefugten Personen fortgetragen, verstreut oder zerbrechliche Gegenstände nicht zerstört bzw. andere Gegenstände dazu gestellt werden. Gegenstände, die zu Verletzungen führen können, sind den Entsorgungsunternehmen direkt bei der Abholung zu übergeben.
Über die Anmeldung hinausgehende Abfallmengen bzw. unangemeldete Gegenstände werden nicht mitgenommen und sind unverzüglich vom Bereitstellungsplatz zu entfernen. Sofern der Bereitstellungsplatz durch den Sperrmüll verunreinigt wurde, ist der Antragsteller zur Wiederherstellung der Sauberkeit verpflichtet.
- (4) Im **Bringsystem** besteht für private Haushaltungen auch die Möglichkeit, Sperrmüll an den Wertstoffhöfen des ZASO unter Vorlage der „gelben Sperrmüllkarte“ anzuliefern. Pro Anlieferung ist eine Menge von max. 2,5 m³ zugelassen.
Die Anlieferung durch gewerbliche Unternehmen sowie aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist an den Wertstoffhöfen nicht zugelassen. Es besteht die Möglichkeit Sperrmüll kostenpflichtig am ABZ Wiewärthe anzuliefern.
- (5) Bei Überschreitung der Jahresmenge von 10 m³ Sperrmüll (z. B. bei privaten Haushaltungen – Haushaltsauflösung) muss dieser kostenpflichtig am ABZ Wiewärthe angeliefert werden.

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

§ 13 Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten und Altmetall

- (1) Im **Holsystem** werden Elektro- und Elektronikgeräte sowie Altmetall aus privaten Haushaltungen und Elektro- und Elektronikgeräte gemäß ElektroG aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen abgeholt, wenn der Anschluss- und Benutzungspflichtige dies unter Angabe von Art und Menge beim ZASO anmeldet. Die Abholung von Kleingeräten erfolgt nur bei Anmeldung mindestens eines Großgerätes. Die Anmeldung ist schriftlich über die „Blaue Elektro(nik)geräte- und Altmetallkarte“, Online-Formular, Fax oder E-Mail) vorzunehmen. Die Anmeldung für die Abholung wird durch den ZASO an von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen weitergeleitet. Von diesen wird dem Antragsteller innerhalb von drei Wochen ein Abholtermin - ca. fünf Werktage vor Abholung - schriftlich mitgeteilt. Ein Anspruch auf „sofortige Abholung“ oder einen Wunschtermin besteht nicht. Die Bereitstellung der Elektro- und Elektronikgeräte und des Altmetalls hat so zu erfolgen, dass ein getrenntes Aufladen der einzelnen Abfallfraktionen möglich ist. Wärmeüberträger, wie Kühlschränke, sind aufrechtstehend bereitzustellen. Die „Blaue Elektro(nik)geräte- und Altmetallkarte“ wird dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen 1-mal pro Jahr (2 Stück) zugesandt.
- (2) Im **Bringsystem** besteht für private Haushaltungen die Möglichkeit Elektro- und Elektronikgeräte und Altmetall an den Wertstoffhöfen des ZASO unter Vorlage der „Blauen Elektro(nik)geräte- und Altmetallkarte“ anzuliefern. Des Weiteren können Elektro- und Elektronikgeräte an den Übergabestellen angeliefert werden. Leuchtstoffröhren aus privaten Haushaltungen können bei der mobilen Sammlung am Schadstoffmobil sowie an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.
Andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen können Elektro- und Elektronikgeräte sowie Leuchtstoffröhren an den Übergabestellen abgeben. Die Anlieferung von Leuchtstoffröhren ist auf 50 Stück begrenzt. Die Anlieferung an den Wertstoffhöfen ist nicht zugelassen.

§ 14 Erfassung von Altpapier

- (1) Das Altpapier wird im 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus gesammelt. Änderungen im Abfuhrhythmus behält sich der ZASO vor.
- (2) Für Altpapier, welches in privaten Haushaltungen anfällt, stellt der ZASO jedem anschlusspflichtigen Grundstück mindestens einen Altpapierbehälter zur Verfügung. Anzahl und Behältergröße der Altpapierbehälter werden entsprechend des individuellen Aufkommens vom ZASO bestimmt. Die Stellung durch den ZASO erfolgt auf telefonischen oder schriftlichen Antrag durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen. Im Einzelfall kann der ZASO Sonderregelungen festlegen. Die Altpapierbehälter sind Eigentum des ZASO und verbleiben bei Um- bzw. Wegzug am jeweiligen Grundstück.
- (3) Zugelassene Altpapierbehälter (blau, Kunststoff, mit elektronisch lesbarem Transponder) sind:
1. Altpapierbehälter mit 120 Liter Fassungsvermögen,
 2. Altpapierbehälter mit 240 Liter Fassungsvermögen,
 3. Altpapierbehälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen.

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

- (4) Auf jedem Grundstück ist durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen das Aufstellen mindestens eines Altpapierbehälters zu dulden. Die gemeinsame Nutzung eines Altpapierbehälters durch mehrere private Haushaltungen bzw. Anschluss- und Benutzungspflichtige (Überlassungsgemeinschaft) pro Grundstück ist möglich.
- (5) Fallen in privaten Haushaltungen Mehrmengen an Pappen und Kartonagen an, so dürfen diese gebündelt neben den Altpapierbehältern bereitgestellt werden. Private Haushaltungen können außerdem Altpapier an den Wertstoffhöfen abgeben.
- (6) Anschluss- und Benutzungspflichtige aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können ihr Altpapier durch den ZASO einsammeln und verwerten lassen. Zu diesem Zweck müssen sie einen formlosen schriftlichen Antrag stellen. Fallen größere als haushaltsübliche Mengen Altpapier an (> 1.100 Liter pro regulärem Abfuhrhythmus), sind diese insgesamt privatwirtschaftlich auf Kosten des Abfallerzeugers oder -besitzers der Verwertung zuzuführen.

§ 15 Erfassung von Bioabfällen

- (1) Die Eigenkompostierung durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen auf dem von ihm genutzten Grundstück wird der Abfallüberlassung an den ZASO vorgezogen. Soweit eine Eigenkompostierung von Grünabfällen aus privaten Haushaltungen nicht möglich ist bzw. nicht durchgeführt wird, sind die Grünabfälle durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen selbst unter Einhaltung der Vorgaben an die dezentralen Grünabfallannahmeplätze zu bringen. Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht kompostiert werden, können in den Abfallentsorgungsanlagen in vorgehaltene Bioabfallbehälter entleert werden.
- (2) Gartenabfälle (Grünabfall) dürfen nur von den privaten Haushaltungen an den Grünabfallannahmeplätzen angeliefert werden. Die Anlieferung ist auf eine maximale Menge von 2,5 m³ pro Anlieferung begrenzt. Die Anlieferung pro Haushalt darf eine Menge von 10 m³ pro Jahr nicht überschreiten. Der Anlieferer hat zum Nachweis der Herkunft der Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen eine Grünschnittkarte, am Annahmeplatz vorzuhalten. Unabhängig von Satz 2 ist eine Anlieferung von Mehrmengen aus privaten Haushaltungen möglich. Dafür werden Gebühren auf Grundlage der Abfallgebührensatzung erhoben. Die Benutzungsordnungen der jeweiligen Grünabfallannahmeplätze sind zu beachten.
- (3) Für die Wohnungsverwaltungen im Verbandsgebiet kann auf schriftlichen Antrag die Festlegung eines Mengenkongingentes erfolgen.

§ 16 Erfassung von gefährlichen Abfällen

- (1) Die mobile Kleinmengensammlung von gefährlichen Abfällen erfolgt halbjährlich im Bringsystem (Schadstoffmobil). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Abgabe von Kleinmengen gefährlicher Abfälle an der Schadstoffannahmestelle für Sonderabfallkleinmengen im Abfallbehandlungszentrum (ABZ) Wiewärthe Pößneck.

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

- (2) Die gefährlichen Abfälle sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen persönlich dem Annahmepersonal zu übergeben. Pro Sammlung bzw. Sammeltag dürfen von einem Anschluss- und Benutzungspflichtigen höchstens 100 Kilogramm gefährliche Abfälle am Schadstoffmobil angeliefert werden. Die gefährlichen Abfälle sind in Einzelbehältnissen anzuliefern. Das Gesamtgewicht eines Behältnisses darf 25 Kilogramm, das Gesamtvolumen 25 Liter nicht übersteigen. Bei Anlieferungen an der Schadstoffannahmestelle gilt die aktuell gültige Benutzungsordnung des ABZ. Die Abfälle müssen unvermischt und getrennt nach Abfallart angeliefert werden. Flüssige und staubende Stoffe sind in dicht schließenden Behältnissen mit Inhaltsangabe abzugeben.
- (3) Kleinmengen bis 500 kg aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können auf schriftlichem Antrag an die Schadstoffannahmestelle für Sonderabfallkleinmengen im ABZ Wiewärthe angeliefert werden. Der ZASO entscheidet über die Art und Weise der Übergabe. Für die Entsorgung werden Gebühren gemäß Abfallgebührensatzung des ZASO erhoben.
- (4) Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen werden nur am ABZ Wiewärthe angenommen.

§ 17 Bau- und Abbruchabfälle

- (1) Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen können durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen am Abfallbehandlungszentrum (ABZ) Wiewärthe abgegeben werden. Bau- und Abbruchabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können nach gesonderter Absprache am ABZ abgegeben werden. Die für das ABZ geltende Benutzungsordnung ist bei der Anlieferung zu beachten.
- (2) Bei der Entsorgung von Bauabfällen sind die entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einzuhalten. Bauabfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen.

§ 18 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der ZASO betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben das ABZ Wiewärthe in Pößneck mit folgenden Anlagen:
 - a) Deponie Wiewärthe,
 - b) Mechanisch-Biologische-Restabfallbehandlungsanlage,
 - c) Müllumladestation,
 - d) Schadstoffannahmestelle für Sonderabfallkleinmengen,
 - e) Umschlagplatz für Kleinanlieferer,
 - f) Wertstoffhof,

Standorte und Öffnungszeiten sowie die für die Benutzung der vom ZASO betriebenen Anlagen werden in der geltenden Benutzungsordnung bekannt gemacht. Der ZASO regelt die Benutzung der von ihm betriebenen Abfallentsorgungsanlagen durch Benutzungsordnung.

- (2) Zudem werden durch den ZASO bzw. beauftragte Dritte Wertstoffhöfe, Übergabestellen und Grünabfallannahmeplätze für die Annahme von Abfällen betrieben. Die Benutzung der

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

Wertstoffhöfe, Übergabestellen und Grünabfallannahmeplätze wird durch entsprechende Benutzungsordnungen geregelt.

- (3) Werden entgegen der Regelungen dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle angeliefert, haftet der anliefernde Anschluss- und Benutzungspflichtige bzw. der mit der Beförderung Beauftragte für die Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieses Verbotes ergeben. Sie sind zur unverzüglichen Rücknahme verpflichtet.

Schlussbestimmungen

§ 19 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung; Mitwirkung der Landkreise und Kommunen

- (1) Als Träger der Abfallentsorgung ist der ZASO zur Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt nachfolgende Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen:
1. von den für die Verwaltung der Grundsteuer zuständigen Behörden gemäß § 31 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken;
 2. von der nach der Thüringer Meldeverordnung (ThürMeldeVO) zuständigen Stelle die Anzahl der auf den bewohnten Grundstücken mit Haupt- und Nebenwohnung gemeldeten Personen;
 3. von der nach dem Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) zuständigen Stelle gemäß § 18 ThürVermGeoG die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken;
 4. von den Meldebehörden gemäß § 34 Bundesmeldegesetz (BMG) in Einzelfällen den Familiennamen, frühere Namen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad, Ordensname, Künstlername, derzeitige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat, Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland, Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat;
 5. von der zuständigen Ordnungsbehörde aus dem Gewerbeverzeichnis gemäß § 14 Abs. 5 und 7 der Gewerbeordnung (GewO) die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbebetrieben;
 6. von der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle gemäß § 6 Abs. 3 der Handwerksordnung (HwO) den Namen, die Anschrift und das ausgeübte Handwerk von handwerklichen und handwerksähnlichen Betrieben;
 7. vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Eigentum von anschlusspflichtigen Grundstücken, Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen), Anzahl und Behältergröße der vorhandenen Abfallbehälter und die Häufigkeit der Leerungen;

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

8. von den sonstigen Abfallbesitzern (Selbstanlieferern) und Entsorgungsbetrieben die Namen und Anschriften sowie weitere im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung anfallende personenbezogene Daten (insbesondere zum Umfang, Zeitpunkt, Art der Entsorgung sowie zur Gebührenzahlung).
- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten darf der ZASO nur zum Zweck der Erfüllung seiner ihm obliegenden Aufgaben verarbeiten und nutzen, insbesondere zur Ermittlung der Anschluss- und Benutzungspflichtigen sowie zum Zweck der Abgabenerhebung.
- (3) Die Kreisverwaltungen und Kommunen unterstützen den ZASO bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.
- (4) Die Kreisverwaltungen und Kommunen müssen den ZASO frühzeitig vor Beginn über Maßnahmen informieren, wenn dadurch Abläufe der öffentlichen Abfallentsorgung beeinträchtigt oder verhindert werden.
- (5) Der ZASO ist im Zuge von Baugenehmigungsverfahren als Träger öffentlicher Belange zur Abfallentsorgung zu beteiligen.

§ 20 Datenschutz

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Thüringer Gesetz zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Datenschutz-Umsetzungsgesetz EU – ThürDSAnpUG-EU).

§ 21 Abfallgebühren

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Abfallgebühren nach Maßgabe seiner Abfallgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22 Bekanntmachungen

- (1) Die in dieser Satzung vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im „Amts- und Informationsblatt des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla“. Der ZASO kann dringende Bekanntmachungen in der ortsüblichen Tageszeitung oder anderen regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich regional erscheinenden Zeitungen vornehmen. Zusätzlich sind Veröffentlichungen und Hinweise in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder möglich:
 - „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg“ für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und
 - im „Amts- und Mitteilungsblatt des Saale-Orla-Kreises“ für den Landkreis Saale-Orla.
- (2) Ergänzend gibt der ZASO jährlich ein Abfallterminheft heraus, aus dem sich Abfuhrtermine, Öffnungszeiten, Standorte und Standzeiten sowie Hinweise für die ordnungsgemäße Über-

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

lassung von Abfällen und nähere Erörterungen zur Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung entnehmen lassen. Diese Informationen können ebenfalls über die Internetseite/ZASO-Abfall-App eingesehen werden.

§ 23 Anordnungen/ Vorgehen bei Zuwiderhandlungen

- (1) Der ZASO ist gemäß § 6 Abs. 2 ThürAGKrWG berechtigt die zur Durchsetzung der Vorschriften dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen anzuordnen und gegebenenfalls durchzusetzen. Insbesondere gilt dies für die Durchsetzung der Anschluss- und Benutzungspflichten und der damit zusammenhängenden Pflicht zur Vorhaltung ausreichenden Behältervolumens, der technischen Ausstattung eines Behälteridentifikationssystems und der (getrennten) Überlassung von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die in Absatz 3 genannt sind, werden gemäß § 23 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in Verbindung mit § 98 Abs. 1 der ThürKO als Ordnungswidrigkeit geahndet.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 4 Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle bereitstellt oder nach § 4 Abs. 2 vom Einsammeln, Befördern ausgeschlossene Abfälle zur Entsorgung bereitstellt oder dem ZASO zur Entsorgung überlässt;
 2. entgegen § 5 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt;
 3. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 als Anschluss- und Benutzungspflichtiger seine Abfälle nicht nach Maßgabe dieser Satzung dem ZASO überlässt und/oder die öffentliche Abfallentsorgung nicht benutzt;
 4. entgegen § 7 die Abfälle durchsucht und Abfälle entfernt;
 5. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 den ihm obliegenden Anzeige- und Auskunftspflichten nicht nachkommt, insbesondere die erforderlichen Angaben, Nachweise und Anzeigen nicht rechtzeitig oder nicht richtig erbringt;
 6. entgegen § 9 seine Abfälle nicht getrennt den entsprechenden Erfassungssystemen zuführt;
 7. entgegen § 10 seine Abfälle oder Abfallbehälter zur Entsorgung bereitstellt;
 8. entgegen § 11 die entsprechend zugelassenen Hausmüllbehälter nicht anschafft oder verwendet sowie auf einem Grundstück, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zur Beseitigung anfallen, nicht mindestens einen zugelassenen Hausmüllbehälter vorhält und diesen nicht nutzt;
 9. entgegen § 12 Abs. 2 und 3 seinen Sperrmüll nicht zur Abholung anmeldet und bereitstellt;
 10. entgegen § 13 Abs. 1 seine Elektro- und Elektronikgeräte und sein Altmetall nicht zur Abholung anmeldet und bereitstellt;
 11. entgegen § 14 sein Altpapier nicht zur Verwertung andient;
 12. entgegen § 16 seine gefährlichen Abfälle entsorgt;
 13. entgegen § 18 Abs. 2 Abfälle nicht dem ZASO zur Verwertung andient;
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 98 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung mit einer

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Die jeweilige Ordnungswidrigkeit, andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere der § 24 ThürAGKrWG und § 69 KrWG, bleiben davon unberührt.

§ 24 In Kraft treten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Pößneck,



.....
Modde
Zweckverbandsvorsitzender



(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla

Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (Abfallgebührensatzung)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (im folgenden ZASO genannt) hat auf nachfolgender Grundlage die Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

- der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), in der jeweils gültigen Fassung;
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 S. 212), in der jeweils gültigen Fassung;
- des § 4 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAG-KrWG) vom 23. November 2017 (GVBl. Nr. 11 vom 30. November 2017, S. 246), in der jeweils gültigen Fassung;
- der §§ 20, 22 und 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), in der jeweils gültigen Fassung;
- die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla über die Vermeidung, Verwertung, Behandlung und schadlose Beseitigung von Abfällen des Zweckverbandsgebietes (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis), im Weiteren Abfallwirtschaftssatzung genannt, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Grundsatz

Der ZASO erhebt zur Deckung seiner Kosten Gebühren für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Fest- und die Grundgebühr im Sinne dieser Satzung werden unabhängig vom Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen zur teilweisen Deckung der verbrauchsunabhängigen Vorhaltekosten (fixe Kosten) erhoben. Die Festgebühr für private Haushalte beinhaltet zudem die verbrauchsabhängigen Kosten (variable Kosten) der Erfassung und Verwertung von Gartenabfällen.
- (2) Die Leistungsgebühr wird zur Deckung der verbrauchsabhängigen Kosten (variable Kosten) ohne die Kosten der Erfassung und Verwertung von Gartenabfällen und zur teilweisen Deckung der verbrauchsunabhängigen Vorhaltekosten (fixe Kosten) erhoben.
- (3) Weiterhin erhebt der ZASO Gebühren für die Vermietung von Hausmüllbehältern nach § 6 Abs. 4 und für den Umtausch von Hausmüll- oder Altpapierbehältern nach § 6 Abs. 5.

- (4) Die Gebühr bei Selbstanlieferung von Abfällen im Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe (ABZ) in Pößneck beinhaltet die Kosten für die Behandlung / Verwertung / Beseitigung der angelieferten Abfälle sowie anteilige Kosten für die Verwaltungsleistungen und anteilige Kosten für die Sanierung / Rekultivierung und Nachsorge der Deponien.
- (5) Die Gebühr für die Nutzung der Wägeeinrichtung im ABZ (Fremdwägung) beinhaltet neben den Kosten für die Nutzung der Waage auch die Kosten für die Erstellung eines Wägescheines.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des ZASO benutzt.
- (2) Gebührensschuldner der Festgebühr nach § 2 Abs. 1 für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind die Haushalte. Als Haushalte im Sinne dieser Satzung gelten die aufgrund von Miet-, Pacht- oder sonstigen schuldrechtlichen Verträgen Berechtigten oder aufgrund Eigentums- oder anderer dinglicher Rechte zur tatsächlichen Nutzung des Grundstücks Berechtigten, die allein oder gemeinsam mit anderen Personen eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnung auf dem Grundstück nutzen. Dazu gehören auch die Nutzer von nicht ganzjährig genutzten Grundstücken, die u. a. der Freizeitgestaltung dienen (z. B. Gartengrundstücke - und vergleichbare Grundstücke) und die die abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des ZASO auf Antrag nach § 11 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung des ZASO nutzen.
- (3) Gebührensschuldner der Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind die Inhaber von Gewerbebetrieben und Unternehmen, freiberuflich Tätige und sonstige Träger öffentlicher oder privater Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung des ZASO.
- (4) Gebührensschuldner der Leistungsgebühr nach § 2 Abs. 2 für die Entsorgung der Abfälle in Hausmüllbehältern und Hausmüllsäcken sind die im § 3 Abs. 2 und 3 genannten Personen und Träger öffentlicher oder privater Einrichtungen.
- (5) Gebührensschuldner bei der gemeinsamen Nutzung von Hausmüllbehältern durch mehrere private Haushaltungen oder andere Herkunftsbereiche als privaten Haushaltungen pro Grundstück sind nach § 10 Abs. 6 Abfallwirtschaftssatzung des ZASO die Antragsteller.
- (6) Gebührensschuldner von unbewohnten oder vorübergehend genutzten Grundstücken nach § 3 Abs. 2 Satz 3 ist der Antragsteller.
- (7) Gebührensschuldner der Gebühr bei der Selbstanlieferung von Abfällen im ABZ sind die Anlieferer oder die Abfallerzeuger.
- (8) Gebührensschuldner der Gebühr für die Fremdwägung ist der Nutzer der Wägeeinrichtung im ABZ.
- (9) Mehrere Gebührensschuldner nach § 3 Abs. 2 bis 8 sind Gesamtschuldner.

- (10) Die Gebührenschuldner aus privaten Haushaltungen haben gegenüber dem ZASO gemäß § 8 der Abfallwirtschaftssatzung des ZASO der Anzeige- und Auskunftspflicht nachzukommen, die erforderlichen Angaben zur Bemessung zu erteilen und ihm jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Änderungen der Bemessungsgrundlagen werden ab dem 1. Tag des Folgemonats nach der Änderung berücksichtigt.
- (11) Gebührenschuldner aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen haben gegenüber dem Zweckverband gemäß § 8 der Abfallwirtschaftssatzung des ZASO der Anzeige- und Auskunftspflicht nachzukommen, die erforderlichen Angaben zur Bemessung zu erteilen und jede Veränderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden die Angaben nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, erfolgt die erstmalige Veranlagung nach Erfahrungswerten der jeweiligen Branche durch den ZASO. Änderungen der Bemessungsgrundlagen werden ab dem 1. Tag des Folgemonats nach der Änderung berücksichtigt.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Festgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist die Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen, die mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf einem Grundstück des Zweckverbandsgebietes gemeldet sind. Bei unbewohnten oder vorübergehend genutzten Grundstücken nach § 3 Abs. 2 Satz 3 wird eine Festgebühr für einen 1-Personenhaushalt erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage der Grundgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind die im Folgenden genannten Einwohnergleichwerte (EGW). Die Berechnung erfolgt in auf zwei Stellen nach dem Komma berechneten Bruchteilen der EGW.

1.	Industrie, Handwerk und sonstige Gewerbebetriebe	3 Beschäftigte	1 EGW
2.	Geldinstitute, Verwaltungen, Handelseinrichtungen, Märkte, Tankstellen, Arztpraxen, freiberuflich Tätige (einschließlich Einzelunternehmer)	3 Beschäftigte	1 EGW
3	Hotels, Pensionen, Gasthöfe mit Fremdenzimmer u. a. Beherbergungsbetriebe	10 Betten Kapazität und 2 Beschäftigte	1 EGW 1 EGW
4.	Kinder-, Jugend-, Lehrlings- und Studentenwohnheime	5 Betten und 3 Beschäftigte	1 EGW 1 EGW
5.	Schulen, Horte (Schüler, Lehrer, Angestellte)	pro 15 Personen	1 EGW
6.	Kindertagesstätten (Kinder, Erzieher, Angestellte)	pro 15 Personen	1 EGW
7.	Krankenhäuser, Sanatorien, Alten- und Pflegeheime	3 Betten Kapazität und 3 Beschäftigte	1 EGW 1 EGW
8.	land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Baubetriebe und sonstige Betriebe mit ganz jährlich wechselnden Einsatzorten (Veranlagung der Beschäftigten mit überwiegend festen Arbeitsorten im Gebiet des Zweckverbandes)	3 Beschäftigte	1 EGW

9.	Vereine (auch gemeinnützige) mit hauptamtlicher Geschäftsstelle, Parteibüros, Kirchenverwaltungen	3 Beschäftigte	1 EGW
10.	saisonale Freizeiteinrichtungen (auch als nachgeordnete Einrichtung der Verwaltung)	2 Beschäftigte	1 EGW
11.	ganzjährige Freizeiteinrichtungen (auch als nachgeordnete Einrichtung der Verwaltung)	1 Beschäftigter	1 EGW
12.	Campingplätze und gewerblich betriebene Bungalowsiedlungen	6 Stellplätze 3 Beschäftigte	1 EGW 1 EGW
13.	Gaststätten, Restaurants, Imbisse, Kantinen	2 Beschäftigte	1 EGW
14.	andere nicht aufgeführte Betriebe und Einrichtungen	3 Beschäftigte	1 EGW
15.	Feuerwehren, Vereinsheime, Bürgerhäuser etc. ohne Beschäftigte	je Anlage	1 EGW

- (3) Die Leistungsgebühr wird nach dem Fassungsvermögen der vorgehaltenen Hausmüllbehälter nach § 11 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung des ZASO sowie nach der Häufigkeit der Entleerung berechnet.
- (4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen am ABZ bestimmt sich die Benutzungsgebühr nach deren Art, Masse und Beschaffenheit.
- (5) Die Gebühr für die Fremdwägung bestimmt sich nach der Anzahl der erfolgten Wägungen.

§ 5

Erhebung von Vorauszahlungen für die regelmäßige Abfallentsorgung

- (1) Der Verband erhebt für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des ZASO Vorauszahlungen auf die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 bis 3.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Vorauszahlungen auf die Festgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist die Zahl der zum 31.12. des Vorjahres im Haushalt lebenden Personen, die mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind. Bei unbewohnten oder vorübergehend genutzten Grundstücken wird von einem 1-Personenhaushalt ausgegangen.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Vorauszahlungen auf die Grundgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind die Einwohnergleichwerte zum 31.12. des Vorjahres (vgl. § 4 Abs. 2).
- (4) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Vorauszahlungen auf die Leistungsgebühr ist die Anzahl der im Vorjahr im Behälteridentifikationssystem registrierten Entleerungen der Hausmüllbehälter. Bei einem anteiligen Anschluss an die Abfallentsorgung im Vorjahr werden die im Behälteridentifikationssystem registrierten Entleerungen der Hausmüllbehälter dieses Zeitraumes auf ein volles Jahr hochgerechnet.
- (5) Soweit erstmals Vorauszahlungen auf die Leistungsgebühr erhoben werden, wird der Berechnung pro angefangenem Quartal je Hausmüllbehälter (nach § 11 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung) eine Leerung zu Grunde gelegt.
- (6) Auf schriftlichen Antrag von Gebührenschuldern können höhere Vorauszahlungen auf die Leistungsgebühren erhoben werden. Diese Festsetzungen gelten längstens für das beantragte Kalenderjahr.

§ 6 Gebührensätze

- (1) Die Festgebühr für private Haushaltungen beträgt pro Jahr:
- | | |
|---|----------|
| • 1-Personenhaushalt | 61,80 € |
| • 2-Personenhaushalt | 104,16 € |
| • 3-Personenhaushalt | 146,64 € |
| • 4-Personenhaushalt | 189,00 € |
| • 5-Personenhaushalt | 231,36 € |
| • mehr als 5 Personen zusätzlich pro Person | 42,36 € |
- (2) Die Grundgebühr für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen beträgt pro Jahr:
- | | |
|--|----------|
| • 1 Einwohnergleichwert | 47,76 € |
| • 2 Einwohnergleichwerte | 79,56 € |
| • 3 Einwohnergleichwerte | 111,48 € |
| • 4 Einwohnergleichwerte | 143,28 € |
| • 5 Einwohnergleichwerte | 175,08 € |
| • mehr als 5 Einwohnergleichwerte zusätzlich pro EGW | 31,80 € |
- (3) Von den privaten Haushaltungen als auch anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Leistungsgebühren pro Abfuhr erhoben:
- | | | |
|---|----------------|---------|
| • Hausmüllbehälter mit 80 l Fassungsvermögen | pro Abfuhr | 5,03 € |
| • Hausmüllbehälter mit 120 l Fassungsvermögen | pro Abfuhr | 7,15 € |
| • Hausmüllbehälter mit 240 l Fassungsvermögen | pro Abfuhr | 13,84 € |
| • Hausmüllbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen | pro Abfuhr | 62,65 € |
| • Hausmüllsäcke | pro Abfallsack | 4,70 € |
- Abweichend kann für die 1.100 l Behälter auf schriftlichen Antrag ein gesonderter Leerungsrhythmus vereinbart werden. Der Wechsel eines 1.100 l Hausmüllbehälter in einen oder mehrere Hausmüllbehälter mit einem kleineren Fassungsvermögen ist einmal im Jahr möglich.
- (4) Für die Behälternutzungsgebühr von 80 l, 120 l und 240 l Hausmüllbehältern fällt eine Gebühr von je 0,50 € pro angefangenen Monat an.
- (5) Die Gebühr für den Umtausch eines Hausmüll- oder eines Papierbehälters in eine andere Behältergröße beträgt 14,00 €. Die Erstausrüstung ist gebührenfrei.
- (6) Die bei der Selbstanlieferung von Abfällen am ABZ des ZASO geltenden Gebühren für Stoffgruppen sind in der Anlage 1 enthalten. Diese ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühren richten sich nach Art, Menge und Beschaffenheit des Abfalls.
- (7) Werden Abfälle unterschiedlicher Abfallarten vermischt angeliefert, so wird für die Berechnung der genannten Anlieferung die enthaltene Abfallart mit der höchsten Gebühr zugrunde gelegt, wenn ihr Anteil nicht als geringfügig eingeschätzt wird. Bei Streitigkeiten kann die Annahme am Abfallbehandlungszentrum verweigert werden, bis eine Klärung erfolgt.
- (8) Für die Nutzung der Wägeeinrichtung im ABZ gemäß § 4 Abs. 5 durch Personen und Einrichtungen (Fremdwägung) wird eine Gebühr in Höhe von 7,00 € pro Wägung erhoben.

§ 7

Entstehung und Ende der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühren nach § 6 Abs. 1 bis 3 ist das Kalenderjahr. Beginnt bzw. endet das Benutzungsverhältnis während des Kalenderjahres, beginnt der Erhebungszeitraum am Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats bzw. endet am 1. des Folgemonats in dem das Benutzungsverhältnis beendet wurde.
- (2) Die Jahresgebührenschild der Festgebühr und der Grundgebühr nach § 6 Abs. 1 und 2 entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis beendet wurde, frühestens zum beantragten Termin. Für jeden Monat der Möglichkeit der Benutzung wird dann ein Zwölftel der Jahresgebühr zu Grunde gelegt.
- (3) Die Gebührenschuld der Festgebühr nach § 6 Abs. 1 und der Grundgebühr nach § 6 Abs. 2 endet mit Ablauf des Monats, indem die Anschlusspflicht an die Abfallentsorgung entfällt. Änderungen der die Gebührenschuld beeinflussenden Umstände werden bei der Gebührenveranlagung ab dem 1. Tag des Folgemonats, der der schriftlichen Anzeige folgt, berücksichtigt.
- (4) Die Gebührenschuld der Leistungsgebühr entsteht jeweils mit der Leerung der nach § 11 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung des ZASO zugelassenen Hausmüllbehälter bzw. der Abfuhr der Hausmüllsäcke.
- (5) Die Gebührenschuld für den Umtausch eines Hausmüll- oder Altpapierbehälters gemäß § 6 Abs. 5 entsteht mit dem Umtausch.
- (6) Die Gebührenschuld für die Behälternutzungsgebühr der Hausmüllbehälter entsteht jeweils zum Ende eines Kalendermonats.
- (7) Bei Selbstanlieferung von Abfällen entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung und der Annahme dieser Abfälle am ABZ des ZASO.
- (8) Die Gebührenschuld der Gebühr für Fremdwägungen nach § 3 Abs. 8 entsteht mit Benutzung der Wägeeinrichtung.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die für den abgelaufenen Erhebungszeitraum zu zahlenden Gebühren werden nach Ablauf des Erhebungszeitraums bzw. Beendigung des Benutzungsverhältnisses mittels Abrechnungsbescheides festgesetzt. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.
- (2) Die auf die Gebührenschuld für den laufenden Erhebungszeitraum zu zahlenden Vorauszahlungen werden mittels Vorauszahlungsbescheid festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden (soweit möglich) auf vier gleich hohe Beträge aufgeteilt. Diese sind zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. fällig. Soweit ein oder mehrere Fälligkeitstermine bei Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides bereits verstrichen sind, wird der auf die bereits verstrichenen Termine entfallenden Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Es besteht die Möglichkeit, die Vorauszahlungen in einem Betrag zu zahlen. In diesem Fall sind die Vorauszahlungen einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.

- (3) Die Gebühren für die Hausmüllsäcke werden mit deren Erwerb fällig.
- (4) Bei Selbstanlieferung am ABZ wird die Gebühr sofort nach Anlieferung fällig.
- (5) Die Gebühr für die Nutzung der Wägeeinrichtung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9

Gebührenerstattung und -ermäßigung

- (1) Wird bei der Erstellung des Abrechnungsbescheides eine Überzahlung von Gebühren festgestellt, wird der überzahlte Betrag, soweit möglich, dem Kundenkonto gutgeschrieben. Andernfalls erfolgt eine Erstattung.
- (2) Der ZASO kann im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners jederzeit widerruflich eine Befreiung von der Festgebühr für eine Person, die meldebehördlich registriert ist, sich aber nachweislich dauernd oder längerfristig außerhalb des Zweckverbandsgebietes aufhält, gewähren. Die Befreiung beginnt zum Ersten des Folge-monats nach Bewilligung des Antrages und endet spätestens zum 31.12. des Veranla-gungsjahres. Eine rückwirkende Gebührenbefreiung ist ausgeschlossen.
- (3) Fallen Abfallentsorgungsleistungen (Einsammeln und Transport) aus einem vom ZASO nicht zu vertretenden Grund aus, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (4) Für die Gebührenschuldner aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die ihre Verwertungsabfälle nach § 14 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung nicht über die öffentliche Abfallentsorgung des ZASO verwerten lassen, sondern die ordnungsgemäße Verwertung in ihren eigenen oder fremden Anlagen gemäß der Abfallwirtschaftssatzung des ZASO nachweisen können, ermäßigt sich die Grundgebühr um den entsprechenden Kostenanteil der Altpapierentsorgung.

§ 10

Datenschutzregelungen

Es gelten die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes und des § 6 ThürAGKrwG.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Pößneck, den 16.05.2023



Zweckverband Abfallwirtschaft
Saale-Orla (ZASO)

.....
M o d d e
Zweckverbandsvorsitzender

Anlage 1

zum § 6 Abs. 6 der Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (Abfallgebührensatzung)

Müllumladestation		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	175,00
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	175,00
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	175,00
03 03 08	Abfälle aus der Sortierung Papier und Pappe f. d. Recycling	175,00
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	175,00
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	175,00
07 02 13	Kunststoffabfälle	175,00
08 01 12	Farb- und Lackabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	175,00
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	175,00
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	175,00
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	175,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	175,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	175,00
15 01 05	Verbundverpackungen	175,00
15 01 06	gemischte Verpackungen	175,00
17 02 01	Holz	175,00
17 02 03	Kunststoff	175,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	175,00
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	175,00
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infekti-onspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	175,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (TS > 35%)	175,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	175,00
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	175,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	175,00
20 01 01	Papier und Pappe	175,00
20 01 11	Textilien	175,00
20 01 39	Kunststoffe	175,00
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	175,00
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	175,00

Mechanisch-Biologische Restabfallbehandlung		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	175,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	175,00
19 08 02	Sandfangrückstände	175,00
20 03 02	Marktabfälle	175,00
20 03 03	Straßenkehrsicht (hoher organischer Anteil)	175,00
20 03 07	Sperrmüll ⁽²⁾	175,00

Deponie		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	43,00
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	43,00
03 03 09	Kalkschlammabfälle (TS > 35%)	43,00
06 03 14	Feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	43,00
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken- und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	43,00
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	43,00
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	43,00
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	43,00
10 09 03	Ofenschlacke	43,00
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	43,00
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	43,00
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	43,00
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	43,00
10 10 99	Abfälle a. n. g.	43,00
10 11 03	Glasfaserabfall	43,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	43,00
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	43,00
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	43,00
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	43,00
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 und 101310 fallen	43,00
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	43,00
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	43,00
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	43,00

Deponie		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	43,00
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	43,00
17 01 01	Beton	43,00
17 01 02	Ziegel	43,00
17 01 03	Fliesen und Keramik	43,00
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (nur Beton)	43,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	43,00
17 02 02	Glas	43,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (Straßenaufbruch)	43,00
17 05 04	Boden und Steine, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	43,00
17 05 08	Gleisschotter, mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	43,00
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	43,00
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	43,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklä rung	43,00
20 02 02	Boden und Steine	43,00
20 03 03	Straßenkehricht	43,00

Schadstoffannahmestelle für Sonderabfallkleinmengen		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2.058,00
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	2.058,00
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	2.950,00
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckgasbehältern (einschließlich Halonen)	2.950,00
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	2.058,00
16 05 07*	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2.950,00
16 05 08*	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2.950,00
16 06 01*	Bleibatterien	kostenlos
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	2.950,00
20 01 13*	Lösemittel	2.058,00

Schadstoffannahmestelle für Sonderabfallkleinmengen		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
20 01 14*	Säuren	2.950,00
20 01 15*	Laugen	2.950,00
20 01 17*	Fotochemikalien	2.058,00
20 01 19*	Pestizide	2.950,00
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	19.420,00
20 01 26*	Öle und Fette, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	2.058,00
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	2.058,00
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	2.058,00
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	2.058,00
20 01 30*	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	2.058,00
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	2.058,00

Umschlagplatz für Kleinanlieferer		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	175,00
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische (Straßenaufbruch) ⁽¹⁾	764,00
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte ⁽¹⁾	764,00
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält ⁽¹⁾	376,00
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe ⁽¹⁾	248,00
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	319,00

Wertstoffhof		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro t
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	10,00

⁽¹⁾ - nur aus privaten Haushaltungen bis 1 m³ pro Anlieferung

⁽²⁾ - betrifft nicht die Anlieferungen von privaten Haushalten am Wertstoffhof bis zu einer Menge von 10 m³.

Die Mindestgebühr bei kostenpflichtiger Annahme beträgt 5,00 €.

Unter Beachtung der jeweiligen Regelungen zur Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren, wird für sonstige, der Entsorgungspflicht unterliegenden Abfallarten, die in der Anlage 1 nicht gesondert aufgeführt sind, bei Anlieferung eine Gebühr in Höhe von 175,00 Euro pro Tonne erhoben.

Korrekturen zum Abfallterminheft / Abfallratgeber 2023

Saale-Orla-Kreis

Abfallterminheft

- Seite 42: Schleiz, Wisentastraße
→ Termine Gelber Sack und Altpapier wie Austeg
- Seite 50: Feiertagsregelung Gelber Sack im Gebiet Bad Lobenstein
Pfingstmontag, 29.05.2023
→ Verschiebung auf 30.05.2023
1. Weihnachtsfeiertag, 25.12.2023
→ Verschiebung auf 21.12.2023

Abfallratgeber

Vertriebsstelle für Hausmüllsäcke & Gelbe Säcke:
Aufgrund eines Datenfehlers wurden Vertriebsstellen abgedruckt, die es nicht mehr gibt. Bitte beachten Sie die aktuellen Veröffentlichungen der Vertriebsstellen auf unsere Webseite unter:



www.zaso-online.de/service/vertriebsstellen-muellsaecke-und-gelbe-saecke
oder in der ZASO-Abfall-App unter dem Reiter „Recycling“ > „Vertriebsstellen Hausmüllsäcke, Gelbe Säcke“.

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Abfallterminheft

- Seite 8: Bad Blankenburg, Unterm Berg
→ Termine Altpapier wie Gelber Sack

Abfallratgeber

Vertriebsstelle für Hausmüllsäcke & Gelbe Säcke
Christin's buntes Lädchen

Alte Adresse: Hauptstraße 20
07338 Leutenberg

Neue Adresse: Friedrich-Müller-Straße 4
07338 Leutenberg

Öffentliche Auslegung der Eigenkontrollberichte 2022 für die Deponien des ZASO

Entsprechend § 8 der „Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von oberirdischen Deponien“ (Thüringer Deponieeigenkontroll-Verordnung - ThürDepEKVO) vom 8. August 1994, Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 28 vom 9. September 1994, Seiten 956 ff., zuletzt geändert am 06.04.2008 sowie durch das ThürVwRG am 18.12.2018, liegen im Zeitraum Juli-August 2023 die Eigenkontrollberichte 2022 für die Deponien des ZASO zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist im Sekretariat (Zimmer 2.03) der Geschäftsstelle des ZASO, Wohlfarthstr. 7, 07381 Pößneck, zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	09:00 - 11:30 Uhr	und	13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 11:30 Uhr	und	13:00 - 15:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 11:30 Uhr	und	13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 11:30 Uhr	und	13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 11:30 Uhr		

Impressum



Herausgeber: Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Michael Modde, Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla

Redaktion: Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla, Wohlfarthstraße 7, 07381 Pößneck,
Telefon: 03647 441729, Telefax: 03647 441744, E-Mail: l.schreck@zaso-online.de

Vertrieb: Deutsche Post AG, 53113 Bonn, Charles-de-Gaulle-Str. 20, Tel.: 0228 1820.

Satz, Layout & Druck: marcus® Verlag GmbH, Am Hohen Ufer 10, 07318 Saalfeld, Tel.: 03671 4571-0, Fax: 03671 4571-29

Das ZASO-Amts- und Informationsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte sowie an gewerbliche, öffentliche und private Einrichtungen im Saale-Orla-Kreis und im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kostenlos verteilt und ist kostenlos u. a. in der Geschäftsstelle des ZASO erhältlich.

Bei Postversand durch die Geschäftsstelle des ZASO beträgt der Preis 1,60 €, die in Form von Briefmarken bei Anforderung beizulegen sind. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung, Rücksendung nur bei Rückporto. Das nächste Amts- und Informationsblatt des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla erscheint voraussichtlich im September 2023.

Nichtamtlicher Teil

Neuer Service: Anmietung von Hausmüllbehältern

Seit Februar 2023 bietet der ZASO einen neuen Service für alle interessierten Kunden im Zweckverbandsgebiet an. Wenn Sie keinen Hausmüllbehälter kaufen möchten, können Sie diesen ab sofort auch beim ZASO mieten. Verfügbar sind Hausmüllbehälter in den Größen 80, 120 und 240 Liter.

Für die Anmietung ist vorab ein Mietvertrag auszufüllen. Wichtig ist dabei die Eintragung der ZASO-Kundennummer, ohne die keine Bearbeitung erfolgen kann.



Den Mietvertrag finden Sie auf der **ZASO-Webseite** unter „**Service > Formulare**“, schnell erreichbar über den nebenstehenden QR-Code.

Mietbehälter sind ausschließlich auf dem ABZ Wiewärthe in Pößneck erhältlich. Die monatliche Behälternutzungsgebühr beträgt 0,50 € und wird mit dem Gebührenbescheid abgerechnet.

Hinweis: Für Behälter, die sich bereits im Privatbesitz von privaten und gewerblichen Kunden befinden, werden selbstverständlich KEINE Benutzungsgebühren erhoben. Dies gilt ausschließlich für neue Behälter, die Sie als Bürger auf dem ABZ Wiewärthe mit einem Mietvertrag beim ZASO anmieten.



Rückschau auf die Saale-Orla Schau 2023

Vom 12. bis 14. Mai 2023 fand die 31. Ausgabe der Saale-Orla Schau in Pößneck statt. Bei idealem Ausstellungswetter war der Besucherandrang bei den rund 120 Ausstellern hoch und erreichte wieder Vor-Corona-Niveau. Die zahlreichen Besucher konnten sich über viele Themen informieren und mit Unternehmen aus der Region ins Gespräch kommen.

Auch der ZASO war wieder mit einem Stand vertreten und informierte die Bürger zu abfallwirtschaftlichen Themen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beantworteten viele Fragen, nahmen Anregungen auf und hatten auch für die Probleme der Bürgerinnen und Bürger stets ein offenes Ohr. Fragen wurden vorwiegend zu dem Thema Gebührenbescheid und Grünschnittkarte gestellt.

Im Rahmen der Veranstaltung wurde außerdem eine neue Bürgerbefragung gestartet, über die wir in diesem

Amtsblatt in einem nachfolgenden Beitrag berichten, sowie Behälter zur Sammlung für Bioabfälle vorgestellt, die ab Ende Juni zum Verkauf angeboten werden.

Mit einem positiven Fazit blicken wir zurück auf drei ereignisreiche und kurzweilige Messetage und freuen uns auf die 32. Ausgabe der Saale-Orla Schau im kommenden Jahr.



Ihre Meinung ist gefragt: Umfrage zum Thema Entsorgung von Bioabfällen und Verpackungen aus Kunststoffen

Vor einigen Jahren führte der ZASO bereits eine Umfrage zum Thema Entsorgung von Bioabfällen (Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Gartenabfälle) unter dem Gesichtspunkt der Eigenkompostierung durch.

Um nun ein aktuelles Stimmungsbild aus der Bevölkerung zu erhalten, wurde eine neue Umfrage gestartet, die um Fragen zur Sammlung und Entsorgung von Bioabfällen sowie zur Sammlung von Verpackungen aus Kunststoffen u.ä. erweitert wurde.

Die Ergebnisse daraus dienen einerseits als Diskussionsgrundlage für die weitere Umsetzung der Getrenntsammlung sowie für Überlegungen zur Ausgestaltung der Sammlung von Verpackungskunststoffen über den Gelben Sack oder eine Gelbe Tonne.

Die Umfrage erreichen Sie unter: **umfragen.zaso-online.de** sowie über den nebenstehenden QR-Code.



Tonni informiert – Getrenntsammlung von Bioabfällen (Nahrungs- und Küchenabfälle)

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist der ZASO zur Umsetzung der Getrenntsammlung von Bioabfällen nach § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 KrWG verpflichtet.

Hierfür wurde durch den Zweckverband ein Stufenplan für die Jahr 2023 bis 2026 entwickelt, der die Getrenntsammlungspflicht von Bioabfällen (Nahrungs- und Küchenabfälle) stückweise umsetzt.

2023 - START DER PILOTPROJEKTPHASE:

Mit Beginn des ersten Konzeptjahres 2023 startete der ZASO gemeinsam mit der Firma Berndt Bio Energy aus Wünschendorf ein Pilotprojekt auf dem Wertstoffhof

Wiewärthe auf dem ABZ, Jenaer Straße 49 in Pößneck. Seitdem stehen den Bürgern 10 blaue Bioabfallbehälter zur kostenfreien Abgabe ihrer Nahrungs- und Küchenabfälle zur Verfügung.



Was darf in die Biotonne?
Informationen dazu finden Sie unter
www.zaso-online.de/wertstoffe-und-abfaelle/bioabfaelle

Im Rahmen des Pilotprojekts bietet der ZASO voraussichtlich ab Ende Juni 2023 sogenannte Vorsortierer für Nahrungs- und Küchenabfälle in 2 Größen zum Kauf an.



Bioabfallbehälter für Nahrungs- und Küchenabfälle auf dem Wertstoffhof Wiewärthe

Bioabfallvorsortierer - Angebot ab Ende Juni 2023



Preis: 10,- €

Preis: 16,- €

Vorsortierer 10 Liter
mit Bio-Geruchsfilter
im Deckel

Vorsortierer 25 Liter
mit Bio-Geruchsfilter
im Deckel und
Verschlussystem für
sicheren Transport zu
Abfallentsorgungsanlagen

Wo werden die Behälter ab Ende Juni 2023 erhältlich sein:

1. ZASO-Geschäftsstelle
Wohlfarthstraße 7, 07381 Pößneck
2. Wertstoffhof Wiewärthe auf dem ABZ
Jenaer Straße 49, 07381 Pößneck

Die Behälter können sowohl für die häusliche Sammlung zur Verbringung auf den eigenen Kompost als auch zur kostenfreien Abgabe auf dem Wertstoffhof Wiewärthe genutzt werden. Hinweis: Gekochte Speisereste, Fleisch und Fisch sowie Schalen von Süßfrüchten gehören nicht auf den eigenen Kompost, können aber in den Bioabfallbehältern auf dem Wertstoffhof Wiewärthe abgegeben werden.



Hinweise zum Annahmespektrum:
www.zaso-online.de/wertstoffe-und-abfaelle/bioabfaelle